

Wesentliche Mängel in der Unternehmensbewertung bei der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

Das BMF hat kürzlich einen Diskussionsentwurf für eine Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung (AntBVBewV) in Zusammenhang mit der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) veröffentlicht (vgl. *Mannek*, DB 2008 S. 423). Der Entwurf sieht vor, dass die Unternehmenswerte für die Erbschaftsteuer nach einem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden. Die IACVA-Germany (International Association of Consultants, Valuers and Analysts-Germany e.V.) kritisiert den vorliegenden Entwurf und fordert Nachbesserungen in zehn Punkten:

1. Zukunftsbezogene Ermittlung des nachhaltigen Ergebnisses

Die vorliegende AntBVBewV normiert ein historisch ermitteltes durchschnittliches Ergebnis als einen nachhaltigen zukünftigen Ertrag. Historische Ergebnisse dürfen nicht schematisch für die Ermittlung von Unternehmenswerten herangezogen werden. Gerade kleine und mittlere Unternehmen weisen einen starken Personenbezug ihrer künftigen Ertragskraft auf. Im Erbfall besteht eine große Gefahr, dass eine vergangenheitsbezogene Bewertung zu deutlichen Überbewertungen des Vermögens führt. Auch können viele Gründe dafür sorgen, dass die vergangenen drei Jahre keinen repräsentativen Querschnitt bilden.

2. Bewertung auf der Basis von Zahlungsüberschüssen

Unternehmenswerte werden weltweit auf Basis zukünftiger erwarteter finanzieller Überschüsse ermittelt. Die AntBVBewV stellt bei der Unternehmensbewertung auf diskontierte (vollausgeschüttete) Gewinne ab. Bei Wachstum oder Schrumpfung des Unternehmens kann dies zu unnötigen Fehlern bei der Bewertung führen.

3. Gesamtbewertung durchführen

Wirtschaftsgüter, die zwei Jahre vor dem Bewertungsstichtag in das Betriebsvermögen eingelegt wurden und nicht zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen gehören, sind mit dem eigenständig zu er-

mittelnden gemeinen Wert anzusetzen. Auch ein vereinfachtes Ertragswertverfahren gehört zu den sog. Gesamtbewertungsverfahren. Sofern es sich um ein betriebsnotwendiges Wirtschaftsgut handelt, wird dies durch die Ermittlung des Ertragswertes mit bewertet. Die Beachtung des Zukunftsprinzips der Unternehmensbewertung führt auch automatisch zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Wirtschaftsgütern, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurden. Eine gesonderte Bewertung ist nicht notwendig und kann zu einer doppelten Bewertung führen.

4. Pauschalen Risikozuschlag abschaffen

Der Kapitalisierungszinssatz soll mithilfe eines normierten Risikozuschlags auf den Basiszinssatz von 4,5% ermittelt werden. Dies führt bei der Bewertung von kleineren und mittleren Unternehmen häufig zu Überbewertungen. Für die Ableitung von Kapitalisierungszinssätzen sind anstelle einer Pauschalierung die in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Grundsätze zu beachten.

5. Rechtsformneutrale Bewertung sicherstellen

Bei Kapitalgesellschaften mindern Gesellschafterzinsen das steuerliche Betriebsergebnis, wohingegen bei Personengesellschaften die Gesellschafterzinsen als Vergütungsbestandteile das steuerliche Ergebnis nicht mindern. Dies führt beim vorgesehenen vereinfachten Ertragswertverfahren zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen und zu einer Fehlbewertung von Anteilen an Personengesellschaften.

6. Gemeinsame Bewertung von Unternehmensgruppen

Das Bewertungsobjekt muss nicht mit der rechtlichen Abgrenzung des Unternehmens identisch sein. Es muss vielmehr das nach wirtschaftlichen Kriterien definierte Bewertungsobjekt zugrunde gelegt werden. Bei Unternehmensgruppen ist dies der Gesamtkonzern. Der vorliegende Entwurf führt zwingend zu einer Einzelbewertung aller Unternehmen im Rah-

men eines Konzerns. Dies ist aufwendig und in solchen Fällen unüblich.

7. Substanzwerte oberhalb von Liquidationswerten nicht berücksichtigen

Substanzwerte haben seit Jahrzehnten keine Bedeutung mehr in der Unternehmensbewertung. Der Entwurf schafft einen gesetzlichen Anlass zur Ermittlung von Substanzwerten als Untergrenze für Unternehmenswerte. Der Gesetzgeber soll auf die in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Verfahren der Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer zurückzugreifen. Nach diesen kann allenfalls der Liquidationswert als Wertuntergrenze relevant sein.

8. Begriff der „offensichtlich unzutreffende Ergebnisse“ konkretisieren

Bei „offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen“ kann die Finanzverwaltung den vereinfachten Ertragswert ablehnen. Der Begriff „offensichtlich unzutreffende Ergebnisse“ wird jedoch nicht näher präzisiert. Eine Konkretisierung der Formulierung ist aus Sicht des Stpfl. notwendig.

9. Verhältnis der Bewertungsverfahren klarstellen

Neben dem vereinfachten Ertragswertverfahren kann es auch zur Anwendung branchenüblicher Multiplikatoren oder zu einer vollständigen Unternehmensbewertung kommen. Zur Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen ist klar zu regeln, in welchem Verhältnis die einzelnen Verfahren zueinander stehen und unter welchen Umständen der Steuerpflichtige wählen kann.

10. Keine Vernachlässigung der Anteilsmerkmale

Der Entwurf der AntBVBewV leitet den Anteilswert quotal aus dem Unternehmenswert ab. Tatsächlich bestehen zwischen Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen, zwischen unbeschränkt und beschränkt haftenden Anteilen sowie je nach Grad der Marktgängigkeit erhebliche Wertdifferenzen.

*WP/StB CVA Dipl.-Kfm. Prof.
Andreas Creutzmann,
Vorstandsvorsitzender
der IACVA-Germany e.V.*